

Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen



Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung,
Familie und Frauen - 80792 München

Name
Dunkl

Telefon
089 1261-1098

Telefax
089 1261-1625

E-Mail
Hans-Juergen.Dunkl@stmas.bayern.de

Regierungen
Kreisverwaltungsbehörden

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
Bitte bei Antwort angeben
VI 4/7360/42/06

Datum
30.03.2006

Durchführung des BayKiBiG (Bayerisches Kinderbildungs- und - betreuungsgesetz) Berufspraktikanten in Kindertageseinrichtungen

1. Das Berufspraktikum dient im Anschluss an die bestandene Abschlussprüfung der fachgerechten Einarbeitung in die Berufspraxis (§ 40 FakOSozPäd). Zum Berufspraktikum wird zugelassen, wer die theoretische Abschlussprüfung abgelegt und im Abschlusszeugnis die Zulassung zum Berufspraktikum erhalten hat (§§ 32 Abs. 1, 39 Abs. 2 FakOSozPäd).

Soweit Berufspraktikanten eine mindestens zweijährige, überwiegend pädagogisch ausgerichtete, abgeschlossene Ausbildung aufweisen, z.B. wenn sie das zweijährige Sozialpädagogische Seminar als beruflichen Vorbildungsweg für die Erzieherausbildung erfolgreich abgeschlossen haben und ihnen die Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Kinderpflegerin“/ „Staatlich geprüfter Kinderpfleger“ verliehen wurde, werden sie im Rahmen ihres Praktikums in Kindergärten oder anderen Kindertageseinrichtungen (Art. 2 Abs. 1 BayKiBiG) als pädagogische Ergänzungskräfte tätig (§ 16 Abs. 4 AVBayKiBiG).

Dienstgebäude
Winzererstraße 9
80797 München

Öffentliche Verkehrsmittel
U2 Josephsplatz
154 Infanteriestraße Süd
(StadtBus)
20, 21 Lothstraße

Telefon Vermittlung
089 1261-01
Telefax
089 1261-1122

E-Mail
poststelle@stmas.bayern.de
Internet
www.stmas.bayern.de

Im Übrigen kann aufgrund der Zulassung zum Berufspraktikum regelmäßig davon ausgegangen werden, dass Berufspraktikanten in der Lage sind, die Vermittlung der Bildungs- und Erziehungsziele in der Funktion als pädagogische Ergänzungskraft gleichwertig sicherzustellen (§ 16 Abs. 5 AVBayKiBiG).

2. Die Tätigkeit der Berufspraktikanten als pädagogische Ergänzungskräfte kann in den Anstellungsschlüssel nach § 17 AVBayKiBiG eingerechnet werden. Zu den angemessenen Verfügungszeiten (§ 17 Abs. 1 Satz 2 AVBayKiBiG) der Berufspraktikanten zählt die Freistellung vom Dienst zur Teilnahme an den Seminarveranstaltungen der Fachakademie für Sozialpädagogik.

Mit freundlichen Grüßen

Dunkl
Ministerialrat



www.beruf-und-familie.de